



**Kommunaler Versorgungsverband**

**Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Karlsruhe, 20. Oktober 2005

## **Hinweise für Versorgungsberechtigte**

### **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ab 1.1.2006**

Seit 1.1.1999 wird nach § 53 BeamtVG auf die beamtenrechtliche Versorgung nicht nur ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet, sondern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein Erwerbseinkommen aus Beschäftigungen und Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie ein Erwerbsersatzeinkommen.

Für vor dem 1.1.1999 eingetretene Versorgungsfälle galt bisher die eingeschränkte Einkommensanrechnung nach dem bis 31.12.1998 geltenden Recht, solange eine über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit andauerte und dies für den Versorgungsberechtigten günstiger war. **Diese Übergangsregelung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.**

Falls Sie neben der von uns gezahlten Versorgung ein nachfolgend genanntes Einkommen beziehen, bitten wir, den beiliegenden Erklärungsvordruck auszufüllen und unter Beifügung von entsprechenden weiteren Unterlagen (Verdienstbescheinigung, Bescheid usw.) innerhalb eines Monats hierher zurückzusenden:

#### **Erwerbseinkommen**, das sind Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Abfindungen)
- selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

**oder**

#### **Erwerbsersatzeinkommen**, das sind

Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Winterausfallgeld.

#### **Hauptsitz**

Daxländer Str. 74  
76185 Karlsruhe  
Telefon (07 21) 59 85-0  
Fax (07 21) 59 85-5 15

#### **Zweigstelle**

Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Telefon (07 11) 25 83-0  
Fax (07 11) 25 83-2 10

#### **Bankverbindung**

Landesbank  
Baden-Württemberg  
Konto 1 000 858  
Bankleitzahl 600 501 01

#### **Sie erreichen uns**

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis  
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **Internet**

[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)

#### **E-Mail:**

[beamtenversorgung@kvbw.de](mailto:beamtenversorgung@kvbw.de)

Einen aktuellen Einkommensnachweis erbitten wir auch dann, wenn Sie uns über Ihr Einkommen zu einem früheren Zeitpunkt schon unterrichtet haben bzw. Ihr Einkommen bereits auf die Versorgung angerechnet wird.

Anrechnungsfrei sind Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Wenn Sie Zweifel haben, ob es sich um ein anrechenbares Einkommen handelt, bitten wir, das Einkommen zunächst schriftlich mitzuteilen, Sie erhalten dann umgehend weitere Nachricht. Sofern Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie uns zu diesem Thema **in der Zeit bis 11.11.2005** unter folgendem **Info-Telefon** erreichen:

**Tel.: 0721/5985-818 oder 0711/2583-828**

Hinweis für Wahlbeamte, die am 1.1.2001 bereits im Ruhestand waren:

Abweichend hiervon erfolgt für am 1.1.2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die über den 1.1.2001 hinaus Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes beziehen, die Anrechnung dieses Einkommens aufgrund einer gesonderten Übergangsregelung bis längstens 31.12.2007 nach § 53a BeamtVG F. 2000, falls dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist. Diese Übergangsregelung gilt nicht für Hinterbliebene von Wahlbeamten auf Zeit.

Grundsätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Versorgungsberechtigte nach § 62 Abs. 2 BeamtVG verpflichtet sind, dem KVBW den Bezug und jede Änderung von entsprechenden Einkünften unverzüglich anzuzeigen. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. **Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschrift sowie den Umfang einer Ruhensregelung ausschließlich der KVBW entscheidet.**

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband  
Baden-Württemberg